



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail

Dr. Marold Tachezy
Telefon: 0512/508-2210
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

**Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch und das
Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz I); Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-693/101

Innsbruck, 16.08.2007

Zu GZ. BMJ-L590.004/0001-II 3/2007 vom 16. Juli 2007

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen besteht gegen den oben angeführten
Gesetzesentwurf grundsätzlich kein Einwand.

Hinsichtlich der Übergangsbestimmung der Z. 215 (§ 516 Abs. 4 Strafprozessordnung 1975) stellt sich
aber die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung der vorgesehenen Altersbeschränkung.

Während für Verteidiger nach § 48 Abs. 1 Z. 4 des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, keine
Altersbeschränkung besteht, soll die Berechtigung der in die Verteidigerliste eingetragenen Personen nur
bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres aufrecht bleiben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates über-
mittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor